

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Medientechnik
an der Technischen Hochschule Deggendorf**

Vom 15. März 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669) geändert worden ist

**§ 1
Studienziel**

Die Technische Hochschule Deggendorf gibt Studierenden der Fachhochschule und Interessenten mit vergleichbarer Vorbildung, in einem anwendungsorientierten Masterstudiengang die Gelegenheit zur Qualifikation eines Masterstudiums. Der Studiengang ist ein konsekutiver Masterstudiengang mit stark anwendungsorientiertem Profil.

Es werden die Vertiefungsrichtungen (1) digitale Medien – immersive Medienproduktion und (2) Medieninformatik angeboten.

Im Mittelpunkt des Studiengangs stehen Technik, Entwicklung und Produktion von Medien, sowie die Nutzung von Medientechnologien zur innovativen Gestaltung von Produkten oder zur Unterstützung der Produktion. Studierende entwickeln die Fähigkeiten im Bereich der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Medientechnik bis hin zur gestalterischen Kompetenz in der Produktion digitaler Medien. Im Einzelnen sind das:

Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind in der Lage, komplexe Medienprojekte selbstständig und im Team abzuwickeln. Sie können klassische und innovative Technologien zu Mediensystemen und Medienprodukten kombinieren und kennen die Herausforderungen immersiver Medienproduktionen. Sie haben im Rahmen des Studiums Projekte umgesetzt, sowie über Ergebnisse und erfolgreiche Vorgehensmodelle reflektiert.

Absolventinnen und Absolventen vertiefen medienspezifische Kenntnisse. Sie erweitern ihre Kenntnisse aus einschlägigen Bachelorstudiengängen und spezialisieren sich. Nach dem Studium sind sie als Expertinnen und Experten in der Lage, in interdisziplinären Teams an innovativen Fragestellungen im Bereich digitaler Medien zu arbeiten. Sie verfügen über ein brei-

tes medienspezifisches Wissen und haben dieses in Spezialgebieten weiter vertieft.

Zudem vermittelt das Studium betriebswirtschaftliche Fähigkeiten. Absolventinnen und Absolventen kennen Methoden, Innovationen strukturiert zu entwickeln. Sie sind in der Lage, Businesspläne für Medienprojekte zu erstellen und den Aufwand für Projektleistungen einzuschätzen. Diese Fähigkeiten erlauben es Absolventinnen und Absolventen, sich schnell in Funktionen mit Personal- und Projektverantwortung einzuarbeiten.

Absolventinnen und Absolventen haben in Projekten mitgearbeitet und wissen, wie verschiedenen Zielgruppen Arbeitsergebnisse präsentiert werden müssen und wie konstruktive Kritik formuliert wird. Dieses Können befähigt Absolventinnen und Absolventen effektiv in Teams mitzuarbeiten und diese Teams auch zu leiten.

Die Absolventen und Absolventinnen sind dazu qualifiziert, anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben und Projekte wissenschaftlich fundiert und weitgehend selbstständig zu bearbeiten. Sie haben gelernt, Ziele zu definieren, zur Erreichung geeignete Mittel einzusetzen, Wissen selbstständig zu erschließen und darüber hinaus mögliche gesellschaftliche, wirtschaftliche, ökologische und ethische Auswirkungen der Tätigkeit systematisch und kritisch zu reflektieren und in ihr Handeln verantwortungsbewusst einzubeziehen.

Die erworbenen Kompetenzen im Masterstudiengang qualifizieren zur Übernahme von Leitungsfunktionen in Unternehmen und Organisationen der Medienwirtschaft wie zum Beispiel in Agenturen oder medienproduzierenden Unternehmen. Absolventen übernehmen Funktionen in der Konzeption und Realisierung von Kommunikationsaufgaben und sind dabei branchenübergreifend einsetzbar.

Zusätzlich kann das Studium als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einer anschließenden Promotion dienen oder die Arbeit in wissenschaftlichen Organisationen ermöglichen.

Management und rechtliche Aspekte der Medienproduktion ergänzen diese Kernkompetenzen. Zu den Berufszielen der Absolventinnen und Absolventen sind folgende zu zählen:

Entwickler/in mit dem Schwerpunkt „virtuelle Produktion“, Audio- und Video-Ingenieur/in, Bild- und Toningenieur/in, Technischer Redakteur/in, User Experience Designer/in, Multimedia-Entwickler/in, Multimedia-Redakteur/in, Videojournalist/in, Dokumentarfilmer/in, Video-Producer, Videoeditor, Camera Operator, Mediendesigner/in, Medieninformatiker/in, Multimedia-Programmierer/in, Entwickler/in für digitale Medien- und Informationsdienste

§ 2

Zugangsvoraussetzungen, Nachweis von Sprachkenntnissen, studiengangspezifische Eignung

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Medientechnik sind:

Der Abschluss eines einschlägigen grundständigen Studiums an einer in- oder ausländischen Hochschule im Umfang von mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten aus den Fachrichtungen Mediendesign, Medienproduktion, Medientechnik, Medieninformatik, technische Studiengänge mit Vertiefungsrichtung Multimedia oder gestalteri-

sche Studiengänge mit technischem Anteil sowie verwandter Gebiete oder ein Abschluss, der gleichwertig zu einem solchen Hochschulabschluss ist. Bei anderen Studiengängen entscheidet über Einschlägigkeit der Fachbereich.

und

der Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung nach § 5 dieser Satzung.

- (2) Bei der Bewerbung sind deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen.
Hinsichtlich des Nachweises gelten die Regelungen in § 3 der Rahmenprüfungsordnung für die Zusatzausbildung im Bereich der Fremdsprachen und Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer der Technischen Hochschule Deggendorf in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

Das Studium wird als Vollzeitstudium durchgeführt, die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Das Studium umfasst 90 ECTS-Leistungspunkte.

Das Studium besteht in den ersten Semestern aus gemeinsamen Fächern und den Fächern der jeweiligen Vertiefungsrichtung. Studierende können je nach Vorqualifikation einer Vertiefungsrichtung zugeordnet werden. Die Masterarbeit wird im 3. Semester verfasst.

Der Inhalt der ausgewiesenen Fächer (Anlage 1) wird sowohl in Form von Präsenzveranstaltungen als auch durch Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltungen vermittelt.

Präsenzveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen stattfinden. Ort und Zeit der Veranstaltung werden zu Beginn des Semesters im Studienplan festgelegt.

Einzelne Veranstaltungen können auch virtuell in Form von E-Learning oder Videokonferenzen stattfinden.

Einzelne Veranstaltungen aus dem Schwerpunkt Medieninformatik können auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 4

Nachweis fehlender ECTS-Punkte

¹Soweit Bewerber einen für die Zulassung begründenden Hochschulabschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen waren, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis über die fehlenden ECTS-Leistungspunkte. ²Fehlende ECTS-Leistungspunkte, die bis zu Beginn des dritten Semesters erbracht sein müssen, können auf Antrag bei der Prüfungskommission über die Ableistung eines zusätzlichen Praktikums oder die Teilnahme an fachlich einschlägigen Hochschullehrveranstaltungen nachgewiesen werden. ³Der Nachweis kann bei jeder Variante nur einmal erbracht werden.

⁴Maximal sind 30 ECTS-Leistungspunkte nachweisbar.

⁵Für den Nachweis gelten folgende Bedingungen:

1. **Praktikum:**

Die erfolgreiche Ableistung eines einschlägigen Praktikums in den Bereichen Mediendesign, Medienproduktion, Medientechnik, Medieninformatik, technische Studiengänge mit Vertiefungsrichtung Multimedia oder gestalterische Studiengänge mit technischem Anteil sowie verwandter Gebiete von mindestens 20 Wochen Dauer.

2. **Hochschullehrveranstaltungen:**

Die Hochschullehrveranstaltungen müssen aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule stammen. Vorab ist beim zuständigen Studienfachberater eine Beratung durchzuführen, in deren Verlauf gemeinsam mit dem Bewerber ein individuelles Konzept ausgearbeitet wird.

§ 5

Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung

- (1) Die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung erfolgt in einem Termin mit der Studiengangsleitung über mindestens 15 Minuten, deren Termin und Dauer im Einzelnen durch die Auswahlkommission festgelegt wird.

Gegenstand des Eignungsgesprächs sind:

- Bericht über Projekte mit Relevanz für das weitere Studium,
- Vorstellung eines Konzepts zur Schließung von Kompetenzlücken.

Das Eignungsgespräch findet mit der Studiengangsleitung statt. Die Bestellung erfolgt durch die Prüfungskommission.

Insgesamt werden 25 Punkte vergeben. Die studiengangsspezifische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn die mündliche Prüfung „mit Erfolg“ abgelegt wird. Dafür sind mindestens 13 Punkte erforderlich.

Es werden folgende Bewertungsmaßstäbe angewendet:

Bezug zum späteren Beruf oder der jetzigen Tätigkeit (max. 5 Punkte)
Präsentation von abgeschlossenen studienrelevanten Projekten (max. 10 Punkte),
Fachgespräch zur Schließung von Qualifikationslücken (max. 10 Punkte)
Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung wird erlassen, wenn der Studienbewerber überdurchschnittliche Kenntnisse in den Abschlüssen gemäß § 2 Absatz 1 nachweist. Als überdurchschnittlich gelten Abschlüsse mit der Note 2,5 und besser.

- (2) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird jeweils vor dem Einstiegssemester für das nachfolgende Sommersemester durchgeführt.
- (3) Bewerber, die den Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung nicht erbracht haben, können sich einmal zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Test anmelden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Anmeldung zu einem späteren Termin möglich. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

- (4) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der insbesondere Tag und Ort der Prüfung, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, die Prüfungsgegenstände sowie die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsergebnisses durch den Studiengangleiter ersichtlich sein müssen.
- (5) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen. Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen vorzulegen.

§ 6 Module und Kurse

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module bestehen aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen:
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierende verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass die vorgesehenen Vertiefungsrichtungen sowie Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (5) Fächer, die durch Projektarbeiten realisiert werden, werden pro Jahr nur einmal angeboten.
- (6) Der Studiengang ist projektorientiert. Um zu gewährleisten, dass Studierende über Themenstellungen informiert sind und Inhalte verinnerlicht haben, kann der Dozent verpflichtende Lehrveranstaltungen (virtuell oder in Präsenz) ansetzen. Studierende, die ohne triftigen Grund (z.B. Krankheit) nicht teilnehmen, können von der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden (siehe Anlage 2).

§ 7 Studienplan

Die zuständige Fakultät, derzeit die Fakultät Elektro- und Medientechnik erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt.

Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und vor Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Punkten,
2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Semesterwochenstunden
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,
4. die Lehrform in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
5. die Prüfungsform und deren Dauer

§ 8 Prüfungsbewertung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Jedem Modul ist eine Prüfung zugeordnet. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den zugewiesenen ECTS-Leistungspunkten vgl. Anlage – Übersicht über die Module. Die ECTS-Leistungspunkte werden erst für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen vergeben. Die Angabe der ECTS-Leistungspunkte pro Lehrveranstaltungen erfolgt zur Berechnung der Modulnote.
- (2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. ²Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Kurs zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.

§ 9 Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. In ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium

erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig erstellten, wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.

- (2) Zur Masterarbeit können sich Studierende anmelden, die mindestens 25 ECTS-Leistungspunkte erreicht haben.
- (3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe beträgt 6 Monate. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag und in Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer von der Prüfungskommission verlängert werden.
- (4) Die Masterarbeit wird in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst. Dabei muss eine fachliche ausreichende Betreuung gewährleistet sein.
- (5) An die Masterarbeit schließt sich ein Master-Kolloquium (eine mündliche Prüfung) an. Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden ihre Masterarbeit erläutern und sich einer Diskussion über Inhalt und Vorgehen stellen. Das Kolloquium wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt. Diese sollten in der Regel identisch sein mit den Betreuern der Masterarbeit. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten, das Kolloquium kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

§ 10 Zeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 11 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform: „M.Eng.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 15.03.2022 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium zu diesem Zeitpunkt aufnehmen.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master Medientechnik an der Technischen Hochschule Deggendorf

Masterstudiengang Medientechnik				Semesterwochenstunden (SWS)						Prüfungen		
Modul Nr.	Modul Name	Kurs Name	SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	ECTS pro Kurs	ECTS	Lehrform	Zulassungsvoraussetzung	Art der Prüfung	Dauer der Prüfung
Module für alle Masterstudierende (verpflichtende Basismodule)												
MET-01	Virtuelle Produktion <i>Virtual Production</i>		4	4				5	S/SU/Ü		PrA	
MET-02	Medientheorie und Medienmanagement <i>Media theory and management</i>		4					5				
		Medienwirtschaft Englische Bezeichnung Kurs		2			3		S/SU/Ü		schrP	90
		Soft Skills		2			2		S/SU/Ü		PrA	
MET-03	Wahlfach Selective Subject		4	4				5	S/SU/Ü		PrA	
MET-04	Eventkonzeption Eventconception		4	4				5	S/SU/Ü		PrA	
Module Vertiefung digitale Medienproduktion												
MET-05	Gesichtsanimation-Facial Animation		4	4				5	S/SU/Ü		PrA	
MET-06	Kurzfilm Short film production		4	4				5	S/SU/Ü		PrA	
Module Vertiefung Medieninformatik												
MET-07	Spezielle Werkzeuge der Informatik/ Special Tools		4	4				5	S/SU/Ü		Lport	
MET-08	Wissenschaftliche Projektarbeit Sensorik, Aktorik / Scientific Project Sensors and actors		4	4				5	S/SU/Ü		PoP	
Module für alle Masterstudierende (verpflichtende Basismodule)												
MET-09	Wahlfach Selective Subject II		4		4			5	S/SU/Ü			
Module Vertiefung digitale Medienproduktion												
MET-10	Fortgeschrittene Themen der Audioproduktion Advanced Topics Audioproduction		4		4			5	S/SU/Ü		PrA	
MET-11	Hör- und Psychoakustik Hearing and psychoacoustics		4		4			5	S/SU/Ü		schrP	90
MET-12	Kurzfilm 2 Short film production 2		4		4			5	S/SU/Ü		PrA	
MET-13	Methoden der Visualisierung Methods of Visualisation		4		4			5	S/SU/Ü		PrA	
MET-14	3D-Modellierung für additive Fertigung 3D-Modelling for additiv Production		4		4			5	S/SU/Ü		PrA	
Module Vertiefung Medieninformatik												
MET-15	Industrielle Bildverarbeitung/ Machine Vision		4		4			5	S/SU/Ü		schrP	90
MET-16	Applikationsdesign/ Application Design		4		4			5	S/SU/Ü		PoP	
MET-17	Extended Reality/ Extended Reality		4		4			5	S/SU/Ü		PrA	
MET-18	Cybersicherheit/ Cyber Security		4		4			5	S/SU/Ü		PrA	
MET-19	Simulation und Performance Optimierung/ Simulation and Performance Optimisation		4		4			5	S/SU/Ü		schrP	90
Module für alle Masterstudierende (verpflichtende Basismodule)												
MET-20	Masterarbeit	Masterarbeit						27			Ma	
		Seminar						3			Sem	
	Gesamt SWS		72	24	24	24						
	Gesamt ECTS		90	30	30	30						
Stand	05.10.2021											

Die Prüfungsform in den Wahlfächern richtet sich nach dem gewählten Fach. Voraussetzung für die Anerkennung: Das Fach hat 4 SWS und 5 ETCS. Es wird eine individuelle Note vergeben. Im Fach entwickelte Kompetenzen sind für die spätere Berufskarriere relevant. Sprachen werden als Wahlfach nicht anerkannt.

Abkürzungen

schrP	Prüfung	schriftl	Schriftliche Prüfungsform zur Abfrage eines angestrebten Kompetenzprofils in einem vorgegebenen Zeitrahmen, mit vorgegebenen Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Sie kann auch in Form einer Online-Prüfung erfolgen. Der Umfang beträgt bei einer Modulprüfung mindestens 90 Minuten.
mdIP	Prüfung	mündl.	Eine mündliche Prüfung ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zur Abfrage eines angestrebten Kompetenzprofils über konkret zu beantworteten Fragen. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Sie haben einen Umfang von 15-20 Min pro Person.
Präs	Präsentation	schrift. mündl.	Eine Präsentation ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien visuell unterstützte mündliche Darbietung zur Feststellung eines angestrebten Kompetenzprofils. Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Ausarbeitung ergänzt werden. Sie kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. Der Umfang der Präsentation beträgt 10 - 20 Minuten. Die schriftliche Ausarbeitung hat einen Umfang von ca. 5-25 Seiten.
PStA	Prüfungs- und Studienarbeit	schriftl	Das angestrebte Kompetenzprofil wird im Rahmen einer Studienarbeit mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung, die in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente zu bearbeiten ist, überprüft. Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine Hausarbeit <u>ohne</u> mündliche Präsentation. Eine Hausarbeit umfasst als Textdokument ca. 8 bis 15 Seiten oder als Präsentationsdokument ca. 15 bis 20 Seiten.
SemA	Seminararbeit	schriftl mündl.	Die Seminararbeit ist eine Hausarbeit <u>mit</u> mündlicher Präsentation. Eine Hausarbeit umfasst als Textdokument ca. 8 bis 15 Seiten oder als Präsentationsdokument ca. 15 bis 20 Seiten. Die mündliche Präsentation hat einen Umfang von insgesamt 10- 20 Minuten.

PrA	Projektarbeit	schriftl. mündl. prakt.	<p>Das angestrebte Kompetenzprofil wird im Rahmen einer Projektarbeit mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung, die in definierter Zeit, in mehreren Phasen und unter Einsatz geeigneter Instrumente zu bearbeiten ist, überprüft.</p> <p>Bei der Projektarbeit handelt es sich i.d.R. um eine Gruppenarbeit, bei der mehrere Studierende eine gemeinsame Aufgabenstellung im Team erarbeiten und die Ergebnisse mündlich und/oder schriftlich präsentieren. Jeder Studierende hat zur gemeinsamen Aufgabenstellung individuell beizutragen. Die mündliche Präsentation hat einen Umfang von 10 - 20 Minuten, der schriftliche Teil hat einen Umfang von ca. 5-25 Seiten. Der schriftliche Teil bei Programmieraufgaben, gestalterischen Projekten u. ä. hat einen Umfang von ca. 1-10 Seiten. Projektarbeiten können um Vorprüfungen oder zusätzliche Prüfungen ergänzt werden, die Kompetenzen Wissen- und Verstehen der Studierenden abprüfen (60 Min.).</p>
PoP	Lernportfolio	schriftl. mündl. prakt.	<p>Ein Lernportfolio prüft das anzustrebende Kompetenzprofil über die schriftliche Darstellung von ausgewählten Arbeiten/Arbeitsergebnissen, mit denen der Lernfortschritt und der Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. Die Auswahl der Arbeiten / Arbeitsergebnisse, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen im Lernportfolio über Selbstreflexion begründet werden. Die konkreten Bestandteile eines Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Ein Lernportfolio besteht aus 1 bis 10 Elementen.</p>
Übl	Übungsleistung	schriftl. mündl. prakt.	<p>Die Übungsleistung prüft das anzustrebende Kompetenzprofil über die Bearbeitung vorgegebener Aufgaben (z.B. Laborübungen, Simulationen, Übungsaufgaben, Fallstudienbearbeitung, kontextspezifische Abfragen). Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Die Anzahl der Übungen beträgt bis zu 10.</p>

Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Medientechnik an der Technischen Hochschule Deggendorf

Modul	Modulbezeichnung	Begründung für die Anwesenheitspflicht	Erforderliche Anwesenheit	Konsequenzen bei nicht zu vertretender Abwesenheit
MET-01	Virtuelle Produktion <i>Virtual Production</i>	Gruppenleistung, die in Veranstaltungen definiert und abgeprüft wird. Die gemeinsame Leistung wird über das Semester verteilt erarbeitet.	Präsenz bei definierten Gruppentreffen, Präsenz bei Projektbeginn und -abschluss	Ausschluss von der Veranstaltung. PrA wird als nicht bestanden gewertet.
MET-03	Wahlfach <i>Selective Subject</i>	Gruppenleistung, die in Veranstaltungen definiert und abgeprüft wird. Die gemeinsame Leistung wird über das Semester verteilt erarbeitet.	Präsenz bei definierten Gruppentreffen, Präsenz bei Projektbeginn und -abschluss	Ausschluss von der Veranstaltung. PrA wird als nicht bestanden gewertet.
MET-04	Eventkonzeption <i>Eventconception</i>	Gruppenleistung, die in Veranstaltungen definiert und abgeprüft wird. Die gemeinsame Leistung wird über das Semester verteilt erarbeitet.	Präsenz bei definierten Gruppentreffen, Präsenz bei Projektbeginn und -abschluss	Ausschluss von der Veranstaltung. PrA wird als nicht bestanden gewertet.
MET-05	Gesichtsanimation- <i>Facial Animation</i>	Gruppenleistung, die in Veranstaltungen definiert und abgeprüft wird. Die gemeinsame Leistung wird über das Semester verteilt erarbeitet.	Präsenz bei definierten Gruppentreffen, Präsenz bei Projektbeginn und -abschluss	Ausschluss von der Veranstaltung. PrA wird als nicht bestanden gewertet.
MET-06	Kurzfilm <i>Short film production</i>	Gruppenleistung, die in Veranstaltungen definiert und abgeprüft wird. Die gemeinsame Leistung wird über das Semester verteilt erarbeitet.	Präsenz bei definierten Gruppentreffen, Präsenz bei Projektbeginn und -abschluss	Ausschluss von der Veranstaltung. PrA wird als nicht bestanden gewertet.
MET-08	Wissenschaftliche Projektarbeit Sensorik, Aktorik / <i>Scientific Project Sensors and actors</i>	Gruppenleistung, die spezielles Vorwissen bei der Bedienung von embedded Geräten erfordert.	Präsenz bei Einführung in Hardware und Aufbau. Der Dozent kann Kenntnisse und Verständnis durch einen LN prüfen.	Ausschluss aus Projektphase bei Nichterscheinen oder unzureichendem Wissen (LN)
MET-09	Wahlfach <i>Selective Subject II</i>	Gruppenleistung, die in Veranstaltungen definiert und abgeprüft wird. Die gemeinsame Leistung wird über das Semester verteilt erarbeitet.	Präsenz bei definierten Gruppentreffen, Präsenz bei Projektbeginn und -abschluss	Ausschluss von der Veranstaltung. Leistung wird als nicht bestanden gewertet.
MET-12	Kurzfilm 2 <i>Short film production 2</i>	Gruppenleistung, die in Veranstaltungen definiert und abgeprüft wird. Die gemeinsame Leistung wird über das Semester verteilt erarbeitet.	Präsenz bei definierten Gruppentreffen, Präsenz bei Projektbeginn und -abschluss	Ausschluss von der Veranstaltung. PrA wird als nicht bestanden gewertet.
MET-13	Methoden der Visualisierung <i>Methods of Visualisation</i>	Gruppenleistung, die in Veranstaltungen definiert und abgeprüft wird. Die gemeinsame Leistung wird über das Semester verteilt erarbeitet.	Präsenz bei definierten Gruppentreffen, Präsenz bei Projektbeginn und -abschluss	Ausschluss von der Veranstaltung. PrA wird als nicht bestanden gewertet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 26.01.2022, des Beschlusses des Hochschulrats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 14.02.2022 der Anzeige beim Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 22.02.2022 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf 15.03.2022.

gez.
Prof. Waldemar Berg
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 15.03.2022 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15.03.2022 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher 15.03.2022